

Bericht des Regierungsrats über ein „Time-out“ für Jugendliche an der Volksschule

vom 27. Januar 2009

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zum Postulat betreffend „Time-out Angebot“ für renitente Schülerinnen und Schüler (53.07.02), welches der Kantonsrat am 8. November 2007 erheblich erklärt hat.

Sarnen, 27. Januar 2009

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Urs Wallimann

1. Ausgangslage

Das Postulat beauftragt den Regierungsrat abzuklären, ob und in welcher Form ein „Time-out Angebot“ für den Kanton Obwalden entwickelt und umgesetzt werden kann. Die Postulanten begründeten ihr Anliegen damit, dass die im Bildungsgesetz umschriebenen Disziplinar massnahmen in vielen Fällen helfen, doch bei besonders auffälligen Schülerinnen und Schülern dringend nötige pädagogische Angebote fehlten. Insbesondere fehle eine Zwischenstufe vor einem endgültigen Schulausschluss oder einer Heimeinweisung. „Time-out Modelle“ ermöglichen den auffälligen Lernenden eine Standortbestimmung und Neuorientierung.

Der Regierungsrat erklärte sich bereit, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden einen Vorschlag für eine „Time-out Lösung“ auszuarbeiten. Insbesondere soll aufgezeigt werden, ob und wie eine Zusammenarbeit mit dem „Time-out Angebot“ des Kantons Nidwalden verwirklicht werden kann.

Das Bildungs- und Kulturdepartement wurde vom Regierungsrat beauftragt, „Time-out Lösungen“ für Volksschüler in einem Leitfaden darzustellen.

2. Leitfaden für „Time-out Lösungen“

Im Leitfaden vom 12. Januar 2009 wird für die Primar- und die Orientierungsschule gesondert aufgezeigt, wie „Time-out Lösungen“ auszugestaltet sind. In Kapitel 2 und vor allem in Kapitel 7 wird das „Time-out“ als auf vier bis höchstens sechs Wochen befristeter Schulausschluss mit dem Ziel der Reintegration in die angestammte Klasse definiert. Dabei wird aufgezeigt, dass Orientierungsschülerinnen/Orientierungsschüler während des Schulausschlusses vorübergehend in einem Betrieb, in einer Institution oder auf einem Bauernhof eine unbesoldete, begleitete Arbeitsleistung erbringen können. Für Primarschülerinnen/Primarschüler ist aufgrund des Arbeitsgesetzes kein voller Arbeitseinsatz erlaubt. Deshalb sind in der Primarschule vor allem Teilausschlüsse, zum Beispiel

Kleingruppenunterricht, vorübergehende Beurlaubung in einzelnen Fächern und begleitende Unterstützung durch Beratungspersonen vorzusehen.

Im Kapitel 8 werden die Verantwortlichkeiten der Schulleitung, der fallführenden Person, der Erziehungsberechtigten, der Schülerinnen und Schüler sowie der Klassenlehrperson und der beratend beigezogenen Fachstellen definiert.

In Kapitel 9 wird die Finanzierung der „Time-out Massnahmen“ geregelt. Im Wesentlichen sind zeitlich begrenzter Unterricht in Kleingruppen, Arbeitseinsätze in Betrieben und auf Bauernhöfen durch die Gemeinde und durch Elternbeiträge zu finanzieren, während „Time-out Platzierungen“ in spezialisierten Institutionen im Rahmen der Sonderschulfinanzierung durch Kanton, Gemeinde und Eltern finanziert werden (Art. 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen über Kost- und Schulgeldbeiträge für Kinder- und Jugendheime sowie Behinderteneinrichtungen vom 18. November 2008; GDB 874.511).

In Kapitel 10 wird in einem Ablaufschema das Vorgehen im Falle eines „Time-out“ dargestellt. Im Anhang sind einige zur Zeit bestehende „Time-out Institutionen“ beschrieben.

3. Vernetzung mit den Gemeinden und dem Angebot im Kanton Nidwalden

Der Leitfaden wurde am 19. Januar 2009 der vereinigten Schulleiterkonferenz zur Stellungnahme unterbreitet. Die Schulleiter erachten den Leitfaden als hilfreiches Instrument für den Fall einer „Time-out Lösung“.

Die Prüfung der Zusammenarbeit mit den „Time-out Angeboten“ des Kantons Nidwalden ergab, dass es keinen Sinn macht, allfällige „Time-out Schülerinnen/Schüler“ an die Beratungsstellen des Kantons Nidwalden zu überweisen. „Time-out“ müssen durch fallführende Personen vor Ort gewährleistet werden, damit die frühest mögliche Reintegration in die angestammte Klasse erfolgen kann. Nidwalden führt auch keine „Time-out Klasse“, wo eine Zusammenarbeit mit Obwalden möglich wäre. So beschränkte sich die Zusammenarbeit vor allem auf die konzeptionelle Ausgestaltung des Leitfadens, der sich an das bestehende Nidwaldner Konzept anlehnt.

Beilage:

- „Time-out“, Leitfaden für den Umgang mit schweren Lern- und Verhaltensauffälligkeiten bei Schülerinnen und Schülern der Primar- und Orientierungsschule vom 12. Januar 2009
- Kantonsratsantrag